

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Situation zur Deckung des Bedarfs an Krippenplätzen in Helmstedt

Gemäß gemeinsamer Erklärung der Nds. Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 21.10.2008 soll in den jeweiligen Kommunen bis zum Jahr 2013 im Hinblick auf Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren eine Versorgungsquote in Höhe von 35 % erreicht werden, wobei hiervon ca. 2/3 auf Krippenplätze und ca. 1/3 auf Tagespflegeplätze entfallen. Diese Erklärung basiert letztendlich aus dem im Rahmen des "Krippengipfels" vom 02.04.2007 mit dem Bund angestrebten 35 %igen Ausbauziel. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Aufteilung 2/3 Krippenplätze und 1/3 Tagespflege zwar zum damaligen Zeitpunkt so formuliert worden ist, jedoch diesbezüglich – ebenso wie hinsichtlich des 35 %igen Ausbauziels - keine konkrete gesetzliche Normierung erfolgte. Gemäß Art. 1 Nr. 7 KiföG werden in dem ab dem 01.08.2013 geltenden § 24 SGB VIII die Kindesförderung in einer Tageseinrichtung sowie in der Tagespflege gleichrangig geregelt.

Ausgehend vom 01.01.2011 sind für Helmstedt (einschl. Emmerstedt und Barmke) folgende Kinderzahlen zu verzeichnen:

• 2 - 3 Jahre (Geburtsjahr 2008)	178 Kinder
• 1 - 2 Jahre (Geburtsjahr 2009)	150 Kinder
• <u>0 - 1 Jahre (Geburtsjahr 2010)</u>	<u>179 Kinder</u>
Gesamt:	507 Kinder

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass für die Ermittlung der 35 %igen Versorgungsquote grundsätzlich alle Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren berücksichtigt werden, was unter Berücksichtigung der Tagespflegequote zunächst zu einem Erfordernis von **119 Krippenplätzen** führt. Der ab 2013 geltende Rechtsanspruch auf eine Betreuung wird sich jedoch nach derzeitigem Stand nur auf 1 bis 3 jährige Kinder beziehen, was unter Zugrundelegung der o.g. Kinderzahlen sowie der Tagespflegequote lediglich **77 Krippenplätze** erfordert.

Ausgehend vom derzeitigen Versorgungsstand:

• Mütterzentrum:	15 Plätze
• Ev.-luth. Kita St. Walpurgis:	15 Plätze
• DRK „Zwieselchen“:	30 Plätze
• DRK „Lummerland“ (geplant):	15 Plätze (voraussichtl. Fertigstellung Sommer 2011)
• <u>Lebenshilfe, Batteriewall 7</u>	<u>12 Plätze</u>
Summe	87 Plätze

ergibt sich somit ein rechnerisches (und trügerisches) **Überangebot von 10 Krippenplätzen** (bezogen auf 1- bis 3-jährige Kinder) **oder ein Defizit von 32 Krippenplätzen** (bezogen auf 0- bis 3-jährige Kinder).

Es muss an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die reguläre Stärke einer Krippengruppe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 1. DVO-KiTaG bei 15 Kindern liegt. Sofern in der Gruppe jedoch mehr als 7 Kinder unter 2 Jahren betreut werden, verringert sich die Gruppengröße auf höchstens 12 Kinder.

Dies betrifft momentan die DRK-Krippe „Zwieselchen“. Von den dortigen 30 Plätzen können aufgrund der Altersstruktur der aufgenommenen Kinder nur 24 Plätze belegt werden, so dass derzeit nur 81 Krippenplätze in den Vergleich eingerechnet werden dürfen.

Grundsätzlich muss bei alledem jedoch insbesondere betont werden, dass sich die Kommunen seit der Einführung des ab dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruchs in einer äußerst unklaren Situation befinden. So werden ab 2013 zwar **ALLE** 1- bis 3-jährigen Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, die Kommunen sollen jedoch zunächst bei der Schaffung der erforderlichen Krippenplätze von einer fiktiven Bedarfsquote von „**nur**“ **35 %** ausgehen. Vor diesem Hintergrund warnte der Deutsche Städtetag bereits in einer Pressemitteilung im Juli 2010 davor, dass diese 35 %ige Betreuungsquote höchstwahrscheinlich nicht ausreichen werde, um den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken (siehe Anlage). Auch hier in Helmstedt könnte somit der Fall eintreten, dass der tatsächliche Bedarf an Krippenplätzen möglicherweise deutlich über der fiktiven Bedarfsquote von 35 % liegen könnte und somit gegebenenfalls mehr Krippenplätze erforderlich würden.

Dies wird bekräftigt durch eine aktuell durchgeführte Erhebung in allen Helmstedter Krippen, die zu dem Ergebnis führte, dass sich für das Jahr 2011 noch insgesamt 46 Kinder auf den um Doppelanmeldungen bereinigten Wartelisten für U3-Plätze befinden (davon 6 auswärtige Kinder). Für das Jahr 2012 stehen darüber hinaus weitere 16 Kinder (davon 1 auswärtiges Kind) auf den bereinigten Wartelisten. Die unbereinigten Wartelisten stellen sich demgegenüber momentan wie folgt dar:

- Ev.-luth. Krippe St.Walpurgis: 10 Kinder auf der Warteliste
- Krippe Mütterzentrum Helmstedt e.V.: 42 Kinder auf der Warteliste
- DRK-Krippe „Zwieselchen“: 37 Kinder auf der Warteliste
- Integrative Krippe der Lebenshilfe: 20 Kinder auf der Warteliste.

Bei einer Betrachtung der nachfolgenden Kinder-/Geburtenzahlen der Jahre 2000 bis 2010 wird erkennbar, dass die Geburtenzahlen seit dem Zeitraum 2007/2008 leicht zurückgegangen sind. Im vergangenen Jahr konnte jedoch wieder ein Anstieg verzeichnet werden.

- 2000: 199 Kinder
- 2001: 203 Kinder
- 2002: 179 Kinder
- 2003: 186 Kinder
- 2004: 202 Kinder
- 2005: 199 Kinder
- 2006: 201 Kinder
- 2007: 186 Kinder
- 2008: 178 Kinder (siehe oben)
- 2009: 150 Kinder (siehe oben)
- 2010: 179 Kinder (siehe oben)

Unter Zugrundelegung der Jahre 2000 bis 2010 lässt sich bezogen auf diesen Erhebungszeitraum eine durchschnittliche jährliche Geburtenzahl von rd. 188 ermitteln. Nutzt man nunmehr diesen errechneten Durchschnittswert im Rahmen einer prospektiven Betrachtung auch als Planungsbasis für die kommenden Jahre, wird deutlich, dass der Bedarf an Krippenplätzen in den kommenden Jahren wahrscheinlich nicht rückläufig sein wird.

Beispielhaft würde sich ein etwaiger Krippenbedarf im Jahr 2013 auf der Basis einer Geburtenzahl von 188 Kinder wie folgt errechnen:

Geburten 2011 (2-jährige Kinder):	rd. 188 Kinder
Geburten 2012 (1-jährige Kinder):	<u>rd. 188 Kinder</u>
1- und 2-jährige Kinder insgesamt:	rd. 376 Kinder

davon fiktiv geltend gemachter Betreuungsanspruch (35 %, s.o.): rd. 132 Kinder

davon fiktiv über Tagespflege (= Landkreis) versorgt (¹/₃, s.o.): rd. 44 Kinder

verbleiben für Krippenversorgung (²/₃, s.o.): rd. 88 Kinder

Zu den vorstehenden rd. 88 Kindern kommen noch diejenigen Kinder im Alter bis zu einem Jahr hinzu, die dann beginnend ab 01.08.2013 keinen individuellen Rechtsanspruch § 24 Abs. 2 SGB VIII innehaben werden, allerdings gleichwohl einen sog. konditionierten Betreuungsanspruch aus § 24 Abs. 1 SGB VIII (z.B. wegen Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit der Eltern, besondere pädagogische Gründe etc.) geltend machen können. Diese Kinder wären ebenfalls mit einem fiktiven Anteil in Höhe von zwei Dritteln zu versorgen, wobei die Anzahl dieser Kinder im Besonderen natürlich vollkommen offen ist, darüber hinaus aber auch im Allgemeinen die Angemessenheit der beiden o.a. Fiktionen (35 % Versorgungsquote und 1/3 Tagespflege) zudem mindestens fraglich erscheint.

Neben der Betreuung von unter dreijährigen Kindern in Krippengruppen erfolgt regelmäßig auch eine Betreuung von U3-Kindern in altersübergreifenden Kindergartengruppen. Diese Betreuungsalternative sollte im Hinblick auf eine realistische Bedarfsdeckung vernachlässigt bzw. nur hilfsweise berücksichtigt werden. Denn hierbei handelt es sich um hilfsweise Plätze in Regelkindergartengruppen, die ausnahmsweise bei Platzmöglichkeiten schon Kindern ab der Vollendung des 2. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden – der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht jedoch bereits ab der Vollendung des 1. Lebensjahres. Im 1. Quartal 2011 wurden bzw. werden in allen Helmstedter Kindergärten insgesamt 14 Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren betreut. Hierbei handelt es sich größtenteils um solche Kinder, die erst kurz vor ihrem 3. Geburtstag in den Kindergarten aufgenommen wurden. Die Anzahl der in Kindergärten betreuten U3-Kinder unterliegt jedoch naturgemäß starken Schwankungen. Wiederrum gilt es hierbei zu bedenken, dass sich die maximale Größe der Kindergartengruppe gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 1. DVO-KiTaG um einen Platz je aufgenommenen U3-Kind verringert, sofern mehr als drei U3-Kinder in dieser Kindergartengruppe betreut werden. Diese Form der Kinderbetreuung kann somit für die spätere Rechtsanspruchserfüllung vernachlässigt werden.

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII dem Landkreis Helmstedt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem auch die Gewährleistungspflicht der Aufgabenerfüllung aus dem SGB VIII nach Absatz 2 der vorgenannten Norm zukommt. Mit dem Landkreis Helmstedt hat die Stadt Helmstedt vereinbart, die notwendigen Krippenplätze zu schaffen. Die Tagespflegeaufgaben indes verbleiben beim Landkreis Helmstedt. Trotz eines ausnahmslos kooperativen und vertrauensvollen Zusammenwirkens mit dem Landkreis Helmstedt kann dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässlich belastbaren Zahlen hinsichtlich des zukünftigen Umfangs der von dort vorgehaltenen rechtsanspruchserfüllenden Kindertagespflegeplätze treffen. Ebenso vermag der Landkreis Helmstedt aktuell keine Aussage bezüglich des ab 2013 tatsächlich vorherrschenden Bedarfs an Krippenplätzen in Helmstedt zu treffen.

Abschließend wird an dieser Stelle Bezug genommen auf die mit dieser Thematik im Zusammenhang zu betrachtende Bekanntgabe B027/2011. Die hierbei thematisierte Inanspruchnah-

me von Krippenplätzen in Süplingen wird jedoch voraussichtlich nicht zu einer Lösung führen, durch welche sich die Schaffung weiterer Krippenplätze in Helmstedt vermeiden lässt.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage



Städte treiben Ausbau der Kinderbetreuung voran, sehen aber Rechtsanspruch ab 2013 gefährdet

Deutscher Städtetag zum Ausbaubericht der Bundesregierung

Köln/Berlin, 21. Juli 2010

Der Deutsche Städtetag unterstützt den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, sieht aber den Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige ab 2013 gefährdet. **„Trotz ihrer kritischen Haushaltslage stehen die Städte nicht auf der Bremse, sondern treiben den Ausbau weiter voran. Doch so sehr wir uns auch anstrengen: Der Rechtsanspruch ist eine Herkulesaufgabe, bei der Bund und Länder sowohl den Betreuungsbedarf als auch die Kosten unterschätzt haben“**, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus, anlässlich der heutigen Kabinettsberatung zum Ausbaubericht der Bundesregierung.

Es gebe erhebliche Fortschritte beim Ausbau der Betreuung in den vergangenen Jahren. In einer Reihe von westdeutschen Großstädten stünden bereits Plätze für weit über 20 Prozent der Kleinkinder zur Verfügung. Außerdem, so Articus, seien die Bruttoausgaben für die Kinderbetreuung zwischen 1998 und 2008 von rund 10 Milliarden Euro auf rund 14,5 Milliarden Euro gewachsen. Das heißt, schon jetzt wird mehr als jeder zweite Euro der Kinder- und Jugendhilfe für eine öffentlich organisierte Kindertagesbetreuung ausgegeben. Den größten Teil davon tragen die Kommunen.

Bis zu einem Rechtsanspruch sei noch ein großer Kraftakt zu bewältigen, sagte Articus. Denn die angestrebte Betreuungsquote von 35 Prozent werde nicht ausreichen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Es sei deshalb wichtig, dass das Bundesfamilienministerium den tatsächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder neu berechne. Daraus werde sich dann auch der aktualisierte Finanzbedarf ableiten lassen.

„Uns geht es nicht darum, den Rechtsanspruch ab 2013 in Frage zu stellen, aber dieses Ziel ist nicht hinreichend finanziert. Bund und Länder geben bisher keine Antwort darauf, woher das noch fehlende Geld kommen soll“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages. Er verwies auf Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes, wonach der Rechtsanspruch möglicherweise über den Ausbaustand zum 1. März 2009 hinaus noch 510.000 Plätze statt der bisher angenommenen 290.000 Plätze erforderlich mache.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige, so Articus, drohe zu scheitern, wenn die Städte nicht rechtzeitig wissen, wie viele Plätze tatsächlich gebraucht werden und wie sie finanziert werden sollen. Die Leidtragenden wären Eltern, die sich auf den Rechtsanspruch für ihre Kinder verlassen, ihn aber nicht erfüllt bekommen können.
